

GR_GERICHTE ZF 2004 55 vom 16. November 2004

GR Gerichte, 2004-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2004_55

FR: GR_GERICHTE ZF 2004 55 du 16 novembre 2004

IT: GR_GERICHTE ZF 2004 55 del 16 novembre 2004

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 2

A. X. war vom 1. November 1998 bis 31. Dezember 2002 Angestellter bei der Z. AG. Vom 1. November 1998 bis 30. September 2000 arbeitete er im Geschäftsbereich Modernisierung als Monteur und vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2002 im Geschäftsbereich Neuanlagen als Chefmonteur. Im Hinblick auf die Beförderung zum Chefmonteur vereinbarten die Parteien unter Datum vom 6. Juni 2000 einen neuen Arbeitsvertrag mit Wirkung ab 1. Oktober 2000 (KB 5). Dieser enthielt als Zusatz (worauf in Ziff. 8.1 desselben verwiesen wurde) ein Konkurrenzverbot mit folgendem Wortlaut: „Die Vertragsparteien stellen fest, dass Herr X. durch seine Tätigkeit Einblick in den Kundenkreis sowie in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse von Z. AG erhält, und dass die Verwendung dieser Kenntnisse in einem Konkurrenzunternehmen die Firma erheblich schädigen könnte. Herr X. verpflichtet sich deshalb, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Firma während 12 Monaten in der Schweiz weder ein Geschäft zu betreiben noch in einem Geschäft tätig zu sein oder sich daran zu beteiligen, das die Firma auf dem Gebiet Aufzüge konkurrenziert, d.h. insbesondere gleichartige Erzeugnisse und/oder Leistungen anbietet oder Vorbereitungen hierzu trifft. Bei Verletzung des Konkurrenzverbotes wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 20'000.-- fällig. Weiterer Schaden ist zudem ersatzpflichtig. Im Sinne von OR Art. 340b, Abs. 3, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bezahlung der Konventionalstrafe und des weiteren Schadens Herrn X. nicht von der sofortigen Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes entbindet.“ B. Am 19. Juli 2002 verlangte X. ein Zwischenzeugnis, das er unter Datum vom 17. September 2002 erhielt (KB 4). Darin wurde sein Verantwortungsbereich wie folgt umschrieben: - Führen eines Montageteams von 3 Monteuren - Einführung und Ausbildung neuer Mitarbeiter - Organisatorische Aufgaben (Termin- und Einsatzplanung, Materialbestellungen und Baukontrollen) - Überwachung von Montagequalität und -leistung - Mithilfe bei der Montage - Anmeldung der Aufzüge zur Abnahme und Übergabe an Kunden - Einbringung von Verbesserungen und Einsparungen. C. Inzwischen hatte X. unter Datum vom 28. August 2002 einen Anstellungsvertrag als Servicetechniker mit der Aufzüge A., abgeschlossen. Dieser

E. 3

sah als Stellenantritt den 1. Januar 2003 vor. Mit Schreiben vom 20. September 2002 (KB 7) kündigte X. frist- und formgerecht sein Arbeitsverhältnis mit der Z. AG. Er führte als Begründung für die Kündigung aus: „Seit einiger Zeit schaue ich das Stelleninserat der Firma Z. AG im Internet, internes Stellenbulletin, sowie verschiedene Zeitungen an. Auch

führte ich im Frühjahr-Sommer Gespräche mit Abteilungsleitern. Ich musste feststellen, dass die Firma Z. AG mir keine andere Stelle bieten kann im Bündnerland, ausser als Monteur Neuanlagen. Als Chefmonteur in der NI/EA-Abteilung sind wir mehrheitlich am montieren, abladen der Güter auf Baustelle, den Monteuren am helfen bei schweren Arbeiten usw. Auf gut Deutsch auch ein Monteur. Beim wechseln von der MOD-Abteilung in die NI/EA-Abteilung vor zwei Jahren war es mir auch ein Anliegen, dass ich als Chefmonteur mein Rücken mehr schonen kann. Ich hatte ja bekanntlich eine Rückenoperation und habe bereits bei Schindler damals den Job als Monteur-Neuanlagen aufgegeben, aus dem selben Grund (obwohl es ja eine interessante Arbeit ist und mir gefallen würde). Doch die Gesundheit kommt bei mir an erster Stelle.“ Die Z. AG bestätigte die Kündigung mit Schreiben vom 25. September 2002 (KB 8). D. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2002 (KB 9) teilte die Z. AG X. folgendes mit: „Wie wir heute erfahren haben, beabsichtigen Sie, eine neue Funktion bei der Firma A. AG anzutreten. Wir erinnern Sie daran, dass Sie sich mit der Unterzeichnung des Konkurrenzverbotes verpflichtet haben, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses während 12 Monaten weder selbst ein Geschäft zu betreiben noch in einem Geschäft tätig zu sein, das unser Unternehmen auf dem Gebiet Aufzüge konkurrenziert. Es ist Ihnen deshalb nicht gestattet, vor Ablauf der vereinbarten Frist für die Firma A. AG tätig zu werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen auf die Einhaltung des Konkurrenzverbotes bestehen.“ Indes trat X. seine Stelle bei der A. AG mit Wirkung ab 1. Januar 2003 an. E. Mit Vermittlungsbegehren vom 10. April 2003 gelangte die Z. AG an den Kreispräsidenten Schiers. Anlässlich der Sühneverhandlung vom 27. Mai 2003 deponierten die Parteien gemäss Leitschein folgende Rechtsbegehren: „Klägerisches Rechtsbegehren: 1. Der Beklagte sei unter Vorbehalt der Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung von weiteren Schadenersatzforderungen zu verpflichten, der Klägerin wegen Verletzung des arbeitsrechtlichen

E. 4

Konkurrenzverbotes eine Konventionalstrafe von Fr. 20'000.-- zuzüglich 5% Zins seit 9. April 2003 zu bezahlen. 2. Unter vermittleramtlicher, gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuer, zulasten des Beklagten. Rechtsbegehren des Beklagten: 1. Die Klage sei abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Klägerin. Widerklage: 1. Widerklageweise sei die Klägerin und Widerbeklagte zu verpflichten, dem Beklagten und Widerkläger den Betrag von Fr. 6'500.- zuzüglich Zins zu 5% seit 27. Mai 2003 zu bezahlen. Unter Vorbehalt des Nachklagerechts. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Klägerin und Widerbeklagten.“ F. Mit Prozesseingabe vom 23. Juni 2003 an das Bezirksgericht Prättigau/Davos prosequierte die Klägerin den Leitschein. Die Rechtsbegehren lauteten neu wie folgt: 1. Der Beklagte sei unter Vorbehalt der Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung von weiteren Schadenersatzforderungen zu verpflichten, der Klägerin wegen Verletzung des arbeitsrechtlichen Konkurrenzverbotes eine Konventionalstrafe von Fr. 20'000.-- abzüglich Fr. 6'777.60 Nettoguthaben aus Provision per 2002, total somit Fr. 13'222.40, zuzüglich 5% Zins seit 9. April 2003 zu bezahlen. 2. Unter vermittleramtlicher, gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuer, zulasten des Beklagten. G. Mit Prozessantwort vom 14. August 2003 hielt der Beklagte und Widerkläger an seinen Rechtsbegehren gemäss Leitschein unverändert fest. H. Zum Rechtstag am 3. Juni 2004 erschienen beide Rechtsvertreter ohne die Parteien. I. Mit Urteil vom 3. Juni 2004, schriftlich mitgeteilt am 7. Juli 2004, erkannte das

Bezirksgericht Prättigau/Davos: „1. Es wird gerichtlich davon Vormerk genommen, dass die Z. AG die Widerklage des X. gegen die Z. AG in Höhe von netto Fr. 6'777.60 anerkannt hat. Die Z. AG wird verpflichtet, auf diese Fr. 6'777.60 5% Zins seit 27. Mai 2003 zu bezahlen.

E. 5

2. Die Klage der Z. AG gegen X. wird gutgeheissen und X. wird verpflichtet, der Klägerin netto Fr. 20'000.00, zuzüglich Zins seit dem 10. April 2003, zu bezahlen. [3. Verfahrenskosten zulasten der Gerichtskasse] 4. X. wird verpflichtet, die Z. AG ausseramtlich mit pauschal Fr. 4'000.00 (inkl. Spesen, Interessenwertzuschlag und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. [5. Rechtsmittelbelehrung] [6. Mitteilung].“ J. Das Bezirksgericht erwog im Wesentlichen, das Konkurrenzverbot sei unter den Parteien formgültig vereinbart worden (E. 8 a aa, S. 12); die alte und die neue Arbeitgeberin des Beklagten stünden in einem Konkurrenzverhältnis zueinander (E. 8 a bb S. 13 f.); X. habe zwar keinen Einblick in den Kundenkreis der Z. AG gehabt (E. 8 b [wohl recte: aa] S. 15 - 20), doch aber in Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse (E. 8 b bb S. 20 - 24) und diese Kenntnisse und Einblicke des X. wiesen ein erhebliches Schädigungspotential auf (E. 8 b cc, S. 24 - 26); das Konkurrenzverbot stelle nach Ort, Zeit und Gegenstand keine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des X. dar (E. 8 c, S. 26 - 30); die Höhe der vereinbarten Konventionalstrafe im Betrag von rund einem Viertel des von X. sowohl bei der alten wie bei der neuen Arbeitgeberin bezogenen Jahresgehaltes sei nicht übersetzt (E. 8 d, S. 30); das Interesse der Klägerin an der Aufrechterhaltung des Konkurrenzverbotes bestehe weiterhin (E. 8 e, S. 30 f.); schliesslich sei das Konkurrenzverbot nicht im Sinne von Art. 340c Abs. 2 OR dahin gefallen, denn X. habe das Arbeitsverhältnis nicht deshalb gekündigt, weil ihm die Z. AG ihm dazu begründeten Anlass im Sinne dieser Bestimmung gegeben habe (E. 8 f, S. 31 - 34). K. Mit Erklärung vom 27. Juli 2004 liess X. gegen das Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden erklären und folgende Anträge stellen: „1. Ziff. 2 und 4 des Urteils des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 3. Juni 2004 (Proz. Nr. 110-2003.5) (Seite 36) seien aufzuheben. 2. Die Klage der Klägerin und Berufungsbeklagten sei vollumfänglich abzuweisen. 3. Die Klägerin und Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, den Beklagten und Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren (inkl. Vermittlungsverfahren) vollumfänglich ausseramtlich zu entschädigen. 4. Eventualiter: Die Streitsache sei zur Ergänzung der Akten und Neuurteilung an die erste Instanz zurückzuweisen.

E. 6

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Klägerin und Berufungsbeklagten.“ In beweisrechtlicher Hinsicht beantragte der Berufungskläger, es sei die vor erster Instanz beantragte aber nicht erfolgte Parteibefragung und Beweisaussage nachzuholen (Berufungserklärung S. 3) und eine Expertise betreffend anhaltender Rückenprobleme des Beklagten anzuordnen (Berufungserklärung S. 4). Zudem liess der Berufungskläger acht neue Urkunden einlegen und sowohl die Edition einer Amtsauskunft vom Grundbuchamt Vorderprättigau betreffend sein Grundeigentum wie auch die nochmalige Einvernahme von B. als Zeugen beantragen (Berufungserklärung S. 4 und 5). L. Zur Berufungsverhandlung am 16. November 2004 erschienen der Berufungskläger und Beklagte X. mit seinem Rechtsvertreter, RA Dr. iur. et lic. oec. Alois Näf, sowie RA lic. iur. Andrea Mani für die Klägerin und Berufungsbeklagte. Der Vorsitzende verlas die Berufungsanträge und stellte fest, dass die Vollmachten der Parteivertreter und ein

Handelsregisterauszug der Berufungsbeklagten bei den Akten lägen. Vertröstungen seien keine zu leisten gewesen (arbeitsrechtliche Streitigkeit mit Streitwert unter Fr. 30'000.--). Es wurden keine Einwendungen gegen Zuständigkeit oder Zusammensetzung des Gerichts gemacht, so dass dieses als legitimiert erklärt werden konnte. Der Vorsitzende machte die Rechtsvertreter darauf aufmerksam, dass sie in ihrem ersten Vortrag auch Gelegenheit hätten, zu den in der Berufungserklärung gestellten Beweisanträgen Stellung zu nehmen. Das Gericht werde anschliessend darüber entscheiden, alsdann würden Replik und Duplik durchzuführen sein. Nach Verlesen der Plädoyers, deren schriftliche Fassungen die Rechtsvertreter anschliessend je zu den Akten reichten, beriet das Gericht über die Zulässigkeit der in der Berufungserklärung gestellten Beweisanträge. Der Vorsitzende eröffnete mündlich die Entscheidung des Gerichts, wonach alle in der Berufungserklärung gestellten Beweisanträge abgewiesen wurden, und erläuterte diese Entscheidung kurz mit dem Hinweis, diese werde im Berufungsurteil schriftlich begründet. M. Zur Begründung der Berufung protestierte RA Dr. Näf vorab insbesondere gegen die (rogatorisch) erfolgte Einvernahme von C. und die Verwendung seiner Aussagen. Dieser Zeuge habe die Antworten zu den Fragenthemata anlässlich seiner Zeugenbefragung schriftlich abgegeben. Zudem sei er als leitender, zeichnungsberechtigter Angestellter der Berufungsbeklagten und Klägerin in erhebli-

E. 7

chem Masse befangen gewesen; mehrere der bei den Akten liegenden Urkunden trügen seine Unterschrift. C. habe angebliche Ausbildungs- und Schulungsmappen eingereicht; X. habe aber nie eine Ausbildung gemäss solchen Unterlagen erhalten. Auch die eingereichte Montagemappe habe nichts mit X. zu tun; er habe keine solchen Mappen „betreut“. Ein Teil der darin enthaltenen Formulare trage das Datum 2003 (Plädoyer RA Dr. Näf S. 1). Zur Sache trug RA Dr. Näf vor, die Vorinstanz sei zu Recht davon ausgegangen, X. habe keinen Einblick in die Kundenkartei der Z. AG gehabt. Er habe auch keine Preise und Kalkulationen erfahren und habe nicht zum „mittleren Kader“ gehört (Plädoyer RA Dr. Näf S. 2 f). Damit scheide auch ein Einblick in Geschäftsgeheimnisse aus (Plädoyer RA Dr. Näf S. 3 sub 2). Die Feststellung der Vorinstanz (Urteil S. 20 sub bb), es könne gestützt auf die vom Zeugen C. anlässlich seiner Einvernahme ins Recht gelegten Dossiers „Ausbildungskonzept“ und „Schulung zur „Winner“-Steuerung“ „nicht ausgeschlossen werden“, X. habe Einblick in und Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen gehabt, reiche als Beweis dieses Umstandes nicht aus (Plädoyer RA Dr. Näf S. 4). Ebenso wenig sei im angefochtenen Urteil festgehalten worden, welche spezifische Fabrikationsgeheimnisse X. erfahren habe. Bei der einzigen Art von Winner-Liften, die er installiert habe, habe er lediglich die Aufgabe gehabt, fertige, durch die Z. AG in Deutschland gekauften, nicht patentierten und von jedermann erhältlichen Komponenten zu montieren; die diesbezügliche Einführung habe zwei Tage gedauert, und X. verfüge über keine Kenntnisse, wie eine solche Anlage gebaut und installiert werden könnte (Plädoyer RA Dr. Näf S. 4). Kenntnisse und Wissen der betreffenden Berufsgattung fielen nie unter Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse; wie der Zeuge C. ausgesagt habe (Urteil S. 23) könne der Antrieb innerhalb einer Stunde montiert werden. Dies sei die Folge davon, dass die Komponenten fertig angeliefert wurden - der Beklagte und Berufungskläger habe keine Ahnung, wie sie konstruiert seien. Passwörter seien veränderbar und X. kenne keine (Plädoyer RA Dr. Näf S. 5). Die Unterzeichnung des Konkurrenzverbots dürfe nicht als Vorausbestätigung des Einblicks in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewertet werden, die Annahme, X. hätte in der Folge „remonstrieren“ müssen, sei lebensfremd. Ebenso wenig könne sein

Arbeitsvertrag mit der neuen Arbeitgeberin als Indiz für Einblicke in Fabrikations- und Geschäfts- geheimnisse bei seiner alten Arbeitgeberin gewertet werden (Plädoyer RA Dr. Näf S. 6). Die Vorinstanz habe zusammenfassend festgehalten (Urteil S. 24 sub cc am Anfang), „all diese Kenntnisse und Einblicke des Beklagten“ wiesen ein erhebliches Schädigungspotential auf, ohne dass ersichtlich sei, welches im Einzelnen diese

E. 8

Kenntnisse und Einblicke gewesen sein sollen; seine neue Arbeitgeberin warte überhaupt keine Winner-Aufzüge mit MRL-Technologie (Plädoyer RA Dr. Näf S. 7). Abschliessend trug RA Dr. Näf vor, das Konkurrenzverbot würde für X. praktisch ein Berufsverbot bedeuten, was die Vorinstanz angesichts der Geltung der Officialmaxime (sic) hätte von Amtes wegen abklären müssen (Plädoyer RA Dr. Näf S. 8 sub 3). X. sei gelernter Aufzugsmonteur, nicht Maschinenschlosser (Plädoyer RA Dr. Näf S. 9 sub 4). Zudem sei das Konkurrenzverbot gemäss Art. 340c Abs. 2 OR dahingefallen, weil X. das Arbeitsverhältnis mit der Z. AG gekündigt habe, weil letztere die Vereinbarung mit ihr - „konkret D.“ - dass er in der neuen Tätigkeit als Chefmonteur keine Lasten tragen und schwere körperliche Arbeiten ausführen müsse, nicht eingehalten habe (Plädoyer RA Dr. Näf S. 9 f. sub 6). N. In der mündlichen Berufungsantwort beantragte RA Mani Abweisung der Berufung und vollständige und kostenfällige Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Plädoyer RA Mani S. 4). Vorab beantragte RA Mani Nichtzulassung der mit der Berufungserklärung angerufenen Beweismittel, einerseits weil das Bündner Prozessrecht die Geltung der Untersuchungsmaxime gemäss Art. 343 Abs. 4 OR in der zweiten Instanz bundesrechtskonform ausschliesse, und andererseits weil die vor erster Instanz vom Beklagten angemeldeten aber nicht abgenommenen Beweismittel für den Prozessausgang nicht erheblich gewesen seien (Plädoyer RA Mani S. 1 - 3). In der Sache verwies RA Mani im Wesentlichen auf das vorinstanzliche Urteil (Plädoyer RA Mani S. 4 ff.). Dieses sei einzig insofern zu kritisieren, als die Vorinstanz angenommen habe, X. habe keinen Einblick in den Kundenstamm der Z. AG gehabt; aus der sich bei den Akten befindlichen Montagemappe sei ersichtlich, dass X. „nicht nur Kenntnis erhielt vom Standort der einzelnen Anlagen. Vielmehr habe er auch weitere Details bezüglich Typ und Art der Aufzugsanlagen sowie den Namen von Bauherrschaft und deren Vertreter samt den Preisen der einzelnen Anlagen“ erfahren und habe in den Büroräumlichkeiten der ehemaligen Arbeitgeberin „Zugang und Einblick in alle laufenden Aufträge“ gehabt (Plädoyer RA Mani S. 5 sub 2.2). Das Konkurrenzverbot sei jedenfalls aus den von der Vorinstanz auf S. 18 - 24 ihres Urteils getroffenen Erwägungen gültig vereinbart worden, auf welche verwiesen sei (Plädoyer RA Mani S. 6 sub 2.3). Es reiche die Möglichkeit eines Schädigungspotenzials im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, und ein solches sei hier gegeben gewesen (Plädoyer RA Mani S. 6 f. sub 2.4). Das Konkur-

E. 9

renzverbot sei angemessen, ebenso die Konventionalstrafe (Plädoyer RA Mani S. 7 f. sub 3.1 und 3.2). Schliesslich sei das Konkurrenzverbot nicht aus einem von der Z. AG als Arbeitgeberin zu vertretendem Grund dahin gefallen (Plädoyer RA Mani S. 8 f. sub 4). O. In der Replik bezeichnete RA Dr. Näf die Unterlagen betr. Ausbildung als eigens für den Prozess erstellte Dokumente ohne Beweiswert. Die Behauptung, es seien 16 Kunden abgeworben worden, habe sich als falsch entpuppt; ein untergeordneter Angestellter könne seine ehemalige Arbeitgeberin eben gar nicht schaden. Unter Hinweis auf Basler Kommentar REHBINDER/PORTMANN Art. 343 N 16 sei hier eine Rückweisung an die

Vorinstanz notwendig. Duplizierend bezeichnete RA Mani das Verschulden des X. als schwer, weil er den neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen habe, bevor er den alten gekündigt habe. Es sei zwar heute anerkannt, dass keine konkrete Schädigung eingetreten sei, indes reiche das im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhanden gewesene Schädigungspotential. Eine Rückweisung sei nicht notwendig. P. Auf weitere Vorbringen der Rechtsvertreter wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen. Die Zivilkammer zieht in Erwägung :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.